

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 15.12.2016 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass es nicht mehr möglich ist, stillschweigend einen Vertrag zu verlängern.

Zur Begründung trägt der Petent im Wesentlichen vor, dass der Verbraucher bei der Vielzahl von Verträgen nicht mehr überblicken könne, wann er diese kündigen kann. Durch diesen fehlenden Überblick über die Kündigungsfristen sei der Wettbewerb zwischen den einzelnen Unternehmen gelähmt und der Verbraucher auf eine nicht hinzunehmende Art und Weise benachteiligt. In anderen europäischen Ländern sei es bereits üblich, vor Ablauf der Kündigungsfrist eine Mitteilung durch den Unternehmer zu erhalten, welche auf eine Kündigungsmöglichkeit hinweist.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 262 Mitzeichnern unterstützt, und es gingen 55 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich

unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Ein auf bestimmte Zeit geschlossener Vertrag verlängert sich automatisch nur, wenn die Vertragsparteien dies vereinbart haben. Keine Vertragspartei kann einseitig die Verlängerung des Vertrags bestimmen. Es kann im Interesse beider Vertragsparteien liegen, zunächst eine kurze Vertragslaufzeit zu vereinbaren, die sich verlängern soll, wenn beide Vertragsparteien dann doch länger an dem Vertrag festhalten wollen. So kann ein Lieferant nicht sicher wissen, ob er die angebotene Leistung über die vereinbarte feste Laufzeit des Vertrages hinaus weiter erbringen kann, oder der Kunde ist sich nicht sicher, wie lange er die Leistung benötigen wird. Dann ist es zweckmäßig eine kurze Vertragslaufzeit mit einer Verlängerungsmöglichkeit zu vereinbaren.

Bei individuell ausgehandelten Verträgen können deshalb die Vertragsparteien über die Dauer des Vertrags in weitem Umfang selbst bestimmen und hierbei auch eine stillschweigende Vertragsverlängerung um einen bestimmten Zeitraum vereinbaren. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Parteien grundsätzlich am besten wissen, welche Vertragsdauer für sie angemessen ist. Ein generelles Verbot der Möglichkeit, Verträge stillschweigend verlängern zu können, hält der Ausschuss für nicht geboten.

Darüber hinaus besteht bereits ein besonderer Schutz für Verbraucher. Durch vorformulierte Vertragsbedingungen können Unternehmer Verlängerungsklauseln für Verträge mit Verbrauchern nur eingeschränkt vereinbaren. Nach § 309 Nummer 9 Buchstabe b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind bei Verträgen mit Verbrauchern, die die regelmäßige Erbringung von Waren oder Dienst- und Werkleistungen zum Gegenstand haben, vorformulierte Klauseln unwirksam, die eine den Verbraucher bindende stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses um jeweils mehr als ein Jahr vorsehen.

Hinsichtlich der Kündigungsfristen regelt § 309 Nummer 9 Buchstabe c BGB, dass die Vereinbarung einer längeren als dreimonatigen Kündigungsfrist vor Ablauf der zunächst vorgesehenen oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer in vorformulierten Vertragsbedingungen unwirksam ist. Bei der Festlegung dieser Fristen durch den Gesetzgeber wurden sowohl die Interessen der Verbraucher als auch die der Unternehmen berücksichtigt.

Verbraucher sollten vor zu langen vertraglichen Bindungen geschützt werden, die ihre Dispositionsfreiheit und finanziellen Spielräume einschränken. Unternehmern sollten aber weiterhin auch längere vertragliche Bindungen ermöglicht werden, damit sie auch längerfristig disponieren und kalkulieren können.

Vom Unternehmer vorformulierte Vertragsbedingungen werden nach § 305 Absatz 2 BGB nur Bestandteil eines Vertrages mit einem Verbraucher, wenn der Unternehmer den Verbraucher ausdrücklich auf die vorformulierten Vertragsbedingungen hinweist und der Verbraucher die Möglichkeit hat, diese zur Kenntnis zu nehmen. Die vorformulierten Vertragsbedingungen sind einem Verbraucher regelmäßig auszuhändigen oder zu übersenden, damit er von diesen Kenntnis nehmen kann.

Außerdem bestehen gegenüber Verbrauchern zusätzliche Informationspflichten speziell zur Vertragslaufzeit.

Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten müssen dem Verbraucher nach § 43a Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und 8 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) im Vertrag auch Informationen zur Vertragslaufzeit sowie zur Verlängerung und Beendigung des Vertragsverhältnisses zur Verfügung stellen.

Bei einem Verbrauchervertrag, der eine automatische Verlängerungsklausel enthält, hat der Unternehmer den Verbraucher vor Vertragsschluss ausdrücklich über die Mindestlaufzeiten sowie die Verlängerungs- und Kündigungsmodalitäten zu informieren, §§ 312, 312a, 312d BGB, Artikel 246 Absatz 1 Nummer 6, Artikel 246a § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB).

Wird der Vertrag außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossen, ist gemäß § 312f BGB der Unternehmer zudem verpflichtet, dem Verbraucher eine Bestätigung des Vertrags, in welcher der Vertragsinhalt wiedergegeben ist, in Papierform bzw. auf einem dauerhaften Datenträger zu überlassen. Damit ist auch in diesen Fällen sichergestellt, dass der Kunde die Vertragsunterlagen zur eigenen Verfügung hat und sich jederzeit vergewissern kann, wie lange sein Vertrag läuft bzw. bis zu welchem Zeitpunkt er gekündigt werden kann.

Der Deutsche Bundestag hat am 1. Dezember 2016 der Verordnung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen zur Förderung der Transparenz auf dem Telekommunikationsmarkt (BT-Drs. 18/8804 und 18/10508) zugestimmt, durch die die Telekommunikationsunternehmen

verpflichtet werden, Verbraucher in den Rechnungen über die Laufzeit des Vertrags und den nächstmöglichen Kündigungstermin zu informieren.

Insoweit ist dem Anliegen entsprochen worden.

Der Petitionsausschuss hält nunmehr die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich darüber hinaus nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Der von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie – als Material zu überweisen, und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit es um eine Verpflichtung für Telekommunikationsunternehmen geht, Verbraucher über die Vertragslaufzeit und den nächstmöglichen Kündigungstermin zu informieren, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.